II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 17/91

des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Gewährung eines Globalkredits an das Istituto Bancario San Paolo di Torino, Turin, Italien

(91/C 304/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 30. Juli 1991 den Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um Zustimmung zu der Gewährung eines Globalkredits an das Istituto Bancario San Paolo di Torino, Turin, Italien, gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1515. Tagung am 1. Oktober 1991 erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

ZUSTIMMUNG Nr. 18/91

des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu der Finanzierung des Absatzes von Gemeinschaftsstahl im Zusammenhang mit den Infrastruktur-, Elektrifizierungs-, Bau- und Trassierungsarbeiten für die erste neue Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnstrecke Spaniens (AVE)

(91/C 304/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 1. August 1991 den Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um Zustimmung zu der Finanzierung des Absatzes von Gemeinschaftsstahl im Zusammenhang mit den Infrastruktur-, Elektrifizierungs-, Bau- und Trassierungsarbeiten für die erste neue Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnstrecke Spaniens (AVE) gebeten.

Der Rat hat die von der Kommission beantragte Zustimmung auf seiner 1515. Tagung am 1. Oktober 1991 erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK